

Der sächsische Erzähler,

Zeitschrift für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Fernsprecher Nr. 22.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Telegr.-Abr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: **Belletristische Beilage**; jeden Freitag: **Der sächsische Landwirt**; jeden Sonntag: **Illustriertes Sonntagsblatt**.

Erscheint jeden Freitag Abends für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1 M 50 S, bei Zustellung ins Haus 1 M 70 S, bei allen Postanstalten 1 M 50 S zuzüglich Bestellgeld. Einzelne Nummern kosten 10 S.

Bestellungen werden angenommen: Für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten. Nummer der Zeitungsliste 8587. Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die vierspaltige Kopfzeile 12 S, die Reklamezeile 30 S. Geringster Inseratenbetrag 40 S. Für Rückzahlung unverlangt eingesandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

Wahlen für die Handelskammer Zittau.

Zur Vornahme der diesjährigen Urwahlen für die Handelskammer Zittau sind nach der Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft Bautzen vom 23. September dieses Jahres

A. aus der **Wahlabteilung 2**, bestehend aus den **Amtsgerichtsbezirken Bautzen** (ausschließlich der Stadt Bautzen) und **Schirgiswalde**, zusammen **2 Wahlmänner** und

B. aus der **Wahlabteilung 3**, bestehend aus dem **Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda**, **4 Wahlmänner** zu wählen.

Diese Wahlen haben

Mittwoch, den 19. Oktober d. J., nachmittags von 4—6 Uhr

und zwar

a) für die Orte Wehrsdorf, Steinigtwolmsdorf und Weisa

im **Erbgericht zu Wehrsdorf**,

b) für den Ort Sohland a. d. Spree

im **Erbgericht zu Sohland a. d. Spree**,

c) für die übrigen Orte des Amtsgerichtsbezirks Schirgiswalde sowie für die sämtlichen Orte des Amtsgerichtsbezirks Bautzen

im **Sitzungszimmer der königlichen Amtshauptmannschaft zu Bautzen**,

d) für die Orte Oberneufkirch aller Anteile, Niederneufkirch und Ringenhain beider Anteile

in der **Bahnhofswirtschaft zu Oberneufkirch** und

e) für die Stadt Bischofswerda und die übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Bischofswerda

im **Gasthose „zum goldenen Engel“ in Bischofswerda**

stattzufinden.

Zur Teilnahme an den Urwahlen sind berechtigt:

- 1) diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,
- 2) die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von Artikel II § 8 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 sowie einiger damit zusammenhängender Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen, vom 12. Februar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123 fg.)
- 3) die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen, insgesamt, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mk. eingeschätzt sind,
- 4) der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Bezüglich der näheren Bestimmungen über Zugehörigkeit, Vertretung und Ausschluß wird auf die unten abgedruckten §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 4. August 1900 verwiesen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß es bei der Stimmberechtigung auf das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit nicht ankommt und daß Personen unter 21 Jahren die zur Ausübung des Stimmrechts erforderliche Geschäftsfähigkeit nicht besitzen.

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen stimmberechtigten **männlichen** Personen sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das **25. Lebensjahr erfüllt** haben und **deutsche Reichsangehörige** sind.

Alle Stimmberechtigten werden hierdurch zur Beteiligung an dieser Wahl mit dem Bemerkten **ausgefordert**, daß jeder Stimmzettel aus den Amtsgerichtsbezirken Bautzen und Schirgiswalde mit den Namen von 2 wahlfähigen Personen, jeder Stimmzettel aus dem Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda aber mit den Namen von 4 wahlfähigen Personen zu versehen ist und daß die Stimmzettel persönlich abzugeben sind.

Auf Erfordern ist die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl nachzuweisen.

B a u t z e n , am 10. Oktober 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

§ 9. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

- 1) für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- 2) für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- 3) für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- 4) für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.